

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 30. November 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 2A 650/9-2/84

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	72 - GE/1984
Datum	1984 12 03
Verteilt	1984 -12- 04 <i>Fraser</i>

Betrifft: Portugal,
Abkommen zur Ergänzung des
Europäischen Abkommens über
Soziale Sicherheit.

Dr. Hajek

Das Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 14.12.1972, BGBl.Nr.428/1977, wurde mit 19.6.1983 auch im Verhältnis zu Portugal wirksam (BGBl.Nr.281/1983). Im Hinblick darauf, daß von den leistungsrechtlichen Bestimmungen des Europäischen Abkommens nur die Kapitel betreffend die Pensions- und die Unfallversicherung sowie betreffend Sterbegelder unmittelbar wirksam sind, fanden im Juni 1984 Expertenbesprechungen statt, um zu prüfen, in welcher Form der Bereich der nicht unmittelbar wirksamen Kapitel des Europäischen Abkommens in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten geregelt werden könnte.

Ein unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Besprechungen ausgearbeiteter, auf die Bereiche der Krankenversicherung und der Familienbeihilfen eingeschränkter österreichischer Abkommensentwurf wurde im Rahmen von weiteren Expertenbesprechungen im November 1984 erörtert, wobei Einvernehmen über den Abkommensentwurf sowie die Einbeziehung von Regelungen betreffend den Bereich der Arbeitslosenversicherung erzielt wurde. Als Ergebnis dieser Expertenbesprechungen liegt ein praktisch unterzeichnungsreifer Abkommenstext

samt Schlußprotokoll vor, der über portugiesischen Wunsch anlässlich des Ende Jänner 1985 stattfindenden Besuches des portugiesischen Ministerpräsidenten in Wien unterzeichnet werden soll.

Im Hinblick darauf, daß die in diesem Abkommen enthaltenen Regelungen zum Teil wörtlich den im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten getroffenen Regelungen entsprechen und der davon betroffene Personenkreis unbedeutend ist (ca. 250 Staatsangehörige im jeweils anderen Staat), beehrt sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz den Abkommensentwurf samt Schlußprotokoll unter Anschluß von "Bemerkungen" zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Es wird ersucht allfällige Bemerkungen bis spätestens 21. Dezember 1984 zu übermitteln bzw. sich direkt mit MR Dr. Schuh (Klappe 6377) oder Rat Dr. Siedl (Klappe 6340) in Verbindung zu setzen.

Beilagen

Für den Bundesminister:

S c h u h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Beilage zur Zl.24.650/9-2/84

Entwurf
(16.11.1984)

A B K O M M E N

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK IM BEREICH
DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die Republik Österreich
und
die Portugiesische Republik

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen
den beiden Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Sozialen
Sicherheit zu fördern und zu erweitern,

sind übereingekommen, unter Berücksichtigung der
Grundsätze des am 14. Dezember 1972 in Paris
unterzeichneten Europäischen Abkommens über Soziale
Sicherheit folgendes Abkommen zu schließen:

- 2 -

A B S C H N I T T I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Österreich"
die Republik Österreich,
"Portugal"
die Portugiesische Republik;
2. "Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit"
das am 14. Dezember 1972 in Paris unterzeichnete
Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit
in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils
geltenden Fassung;
3. "Rechtsvorschriften"
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich
auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige
der Sozialen Sicherheit beziehen;
4. "zuständige Behörde"
in bezug auf Österreich
die Bundesminister, die mit der Anwendung der
im Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens
angeführten Rechtsvorschriften betraut sind,
in bezug auf Portugal
die Minister oder die anderen Behörden, die
mit der Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1
dieses Abkommens angeführten
Rechtsvorschriften betraut sind;

- 3 -

5. "Träger"

die Einrichtung oder die Behörde, der die Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;

6. "zuständiger Träger"

den Träger, bei dem die betreffende Person im Zeitpunkt des Antrages auf Leistung versichert ist oder gegen den sie einen Anspruch auf Leistungen hat oder noch haben würde, wenn sie sich im Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie zuletzt versichert war, aufhalten würde;

7. "Familienangehöriger"

einen Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem der Träger, zu dessen Lasten die Leistungen zu gewähren sind, seinen Sitz hat;

8. "Familienbeihilfen"

in bezug auf Österreich

die Familienbeihilfe,

in bezug auf Portugal

die Familienbeihilfe, die Zusatzbeihilfe für behinderte Kinder und die monatliche Unterstützung auf Lebenszeit.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach dem Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit beziehungsweise den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft,
 - b) das Arbeitslosengeld,
 - c) die Familienbeihilfen;

2. in Portugal auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft,
 - b) die Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
 - c) die Familienbeihilfen, die Zusatzbeihilfen für behinderte Kinder und die monatlichen Unterstützungen auf Lebenszeit.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf alle Rechtsvorschriften, welche die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften zusammenfassen, ändern oder ergänzen.

(3) Rechtsvorschriften, die sich aus Übereinkommen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben, sind bei Anwendung dieses Abkommens nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt für die nach Artikel 4 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit in Betracht kommenden Personen.

- 5 -

A B S C H N I T T II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN
RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 4

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften gelten die Artikel 14 bis 18 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit.

A B S C H N I T T III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft

Artikel 5

Hinsichtlich der Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Wohnzeiten gilt Artikel 19 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit.

Artikel 6

(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf Sachleistungen, so erhält sie bei vorübergehendem oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu Lasten des zuständigen Trägers Sachleistungen vom

- 6 -

Träger ihres Aufenthaltsortes nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften; dies gilt bei vorübergehendem Aufenthalt nur, wenn der Zustand der Person sofort die Gewährung solcher Leistungen erforderlich macht.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hängt die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung davon ab, daß der zuständige Träger hiezu seine Zustimmung gibt, es sei denn, daß die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit des Betreffenden ernsthaft zu gefährden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 sind die Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu gewähren.

(4) Die vorhergehenden Absätze sind auf Familienangehörige einer unter Absatz 1 fallenden Person entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, die einer nach Artikel 4 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit in Betracht kommenden Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gebühren, sind auch bei vorübergehendem oder gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu zahlen.

- 7 -

Artikel 8

(1) Auf Pensionsempfänger aus der Pensionsversicherung der Vertragsstaaten sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet sich die Pensionsempfänger gewöhnlich aufhalten. Dabei gilt bei Gewährung einer Pension nur nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates diese Pension als Pension nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pensionswerber.

Artikel 9

In den Fällen des Artikels 6 und des Artikels 8 Absatz 1 zweiter Satz werden die Leistungen gewährt

in Österreich

von der für den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständigen Gebietskrankenkasse,

in Portugal

vom Staatlichen Dienst für Gesundheitswesen.

Artikel 10

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die in den Fällen des Artikels 6 und des Artikels 8 Absatz 1 zweiter Satz aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können nach Anhörung der beteiligten Träger zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung vereinbaren, daß für alle Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen anstelle von Einzelabrechnungen Pauschalzahlungen treten.

Kapitel 2

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Artikel 11

(1) Hinsichtlich der Zusammenrechnung von Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten gilt Artikel 51 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit.

(2) Artikel 52 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit gilt mit der Maßgabe, daß

- a) der Arbeitslose den Wohnort in seinen Heimatstaat verlegt,
- b) Artikel 54 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit Anwendung findet und
- c) die Dauer der Leistungsgewährung durch den Träger des Heimatstaates zu Lasten des Trägers des anderen Vertragsstaates höchstens 120 Unterstützungstage beträgt; hat der Träger des Beschäftigungsstaates bereits für eine gewisse Zahl von Tagen dem Arbeitslosen Arbeitslosengeld bezahlt, bevor diesem im anderen Vertragsstaat Arbeitslosengeld

- 9 -

gewährt wurde, verringert sich der Anspruch auf Rückersatz um diese Tage.

(3) Hat der Träger eines Vertragsstaates einer Person zu Unrecht Leistungen gewährt, so kann auf dessen Ersuchen und zu dessen Gunsten der zuständige Träger des anderen Vertragsstaates den zu Unrecht gewährten Betrag von einer Nachzahlung oder den laufenden Zahlungen von Arbeitslosengeld an den Berechtigten nach Maßnahme der für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbehalten.

Kapitel 3

Familienbeihilfen

Artikel 12

Hinsichtlich der Zusammenrechnung von Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten gilt Artikel 57 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit.

Artikel 13

(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat als Dienstnehmer erwerbstätig ist, hat nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfe auch für die Kinder, die sich ständig in dem anderen Vertragsstaat aufhalten.

(2) Für den Anspruch auf Familienbeihilfen werden Dienstnehmer so behandelt, als hätten sie ihren

- 10 -

Wohnsitz ausschließlich in dem Vertragsstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.

Artikel 14

Die Familienbeihilfe, die nach österreichischen Rechtsvorschriften für Kinder gewährt wird, die sich ständig in Portugal aufhalten, beträgt monatlich 682 Schilling für jedes Kind. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich um denselben Prozentsatz, um den sich in Österreich die Familienbeihilfe für ein Kind jeweils nach dem 1. Jänner 1982 erhöht oder vermindert; der Alterszuschlag zur Familienbeihilfe bleibt außer Ansatz.

Artikel 15

Dienstnehmer, die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften über die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung eines Vertragsstaates beziehen, sind in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfen so zu behandeln, als ob sie in dem Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften sie diese Geldleistungen erhalten, beschäftigt wären.

Artikel 16

Hat eine Person während eines Kalendermonates unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten erfüllt, so werden Familienbeihilfen für diesen Monat nur von dem

- 11 -

Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu gewähren waren.

Artikel 17

Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfen in beiden Vertragsstaaten gegeben, so sind die Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dem sich das Kind ständig aufhält.

Artikel 18

Kinder im Sinne dieses Kapitels sind Personen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind.

A B S C H N I T T IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 19

Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln. Diese Vereinbarung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen werden, sie darf jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft treten.

- 12 -

Artikel 20

(1) Für die Anwendung dieses Abkommens gilt Titel IV des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit entsprechend.

(2) Artikel 67 Absatz 1, Artikel 69 Absatz 2 und Artikel 70 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit sind im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten bei Anwendung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und dieses Abkommens anzuwenden.

(3) Artikel 69 Absatz 2 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit gilt für zu Unrecht bezogene Familienbeihilfen entsprechend.

A B S C H N I T T V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

(1) Aufgrund dieses Abkommens werden Leistungen auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle gewährt.

(2) Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmearkunden sind so bald wie möglich in auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikations- oder Annahmearkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf dem diplomatischen Weg kündigen.

(4) Dieses Abkommen tritt jedenfalls mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit durch einen der beiden Vertragsstaaten außer Kraft.

(5) Im Falle des Außerkrafttretens gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter, und zwar ohne Rücksicht auf einschränkende Bestimmungen, welche die in Betracht kommenden Systeme für den Fall des Aufenthaltes eines Versicherten im Ausland vorsehen.

- 14 -

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu, am in zwei Urschriften in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die
Republik Österreich:

Für die
Portugiesische Republik:

Entwurf
(16.11.1984)

S C H L U S S P R O T O K O L L

ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK IM BEREICH
DER SOZIALEN SICHERHEIT

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik geschlossenen Abkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgende Bestimmungen besteht:

I. Zu Artikel 6 des Abkommens:

Diese Bestimmung gilt in Österreich, soweit es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, in bezug auf die Behandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten nur hinsichtlich folgender Personen:

- a) Personen, die sich in Ausübung ihrer Beschäftigung in Österreich aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen;
- b) Personen, die ihre sich in Österreich gewöhnlich aufhaltende Familie besuchen;
- c) Personen, die sich aus anderen Gründen in Österreich aufhalten, wenn ihnen eine ambulante

A B S C H N I T T I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Österreich"
die Republik Österreich,
"Portugal"
die Portugiesische Republik;
2. "Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit"
das am 14. Dezember 1972 in Paris unterzeichnete
Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit
in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils
geltenden Fassung;
3. "Rechtsvorschriften"
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich
auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige
der Sozialen Sicherheit beziehen;
4. "zuständige Behörde"
in bezug auf Österreich
die Bundesminister, die mit der Anwendung der
im Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens
angeführten Rechtsvorschriften betraut sind,
in bezug auf Portugal
die Minister oder die anderen Behörden, die
mit der Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1
dieses Abkommens angeführten
Rechtsvorschriften betraut sind;

- 3 -

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik im Bereich der Sozialen Sicherheit. Es tritt an demselben Tag in Kraft wie das Abkommen und bleibt ebensolange wie dieses in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu, am in zwei Urschriften in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die
Republik Österreich:

Für die
Portugiesische Republik:

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Beilage zur Zl.24.650/9-2/84

BEMERKUNGEN

Im Rahmen des Europarates wurde am 14.12.1972 das Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit angenommen, das insbesondere für Wanderarbeitnehmer Regelungen zur Wahrung ihrer Anwartschaften und Ansprüche vorsieht. Dieses Europäische Abkommen wurde von Österreich als erstem Mitgliedstaat ratifiziert und zunächst im Verhältnis zu Luxemburg, den Niederlanden und der Türkei wirksam (BGBl.Nr.428/1977).

Von den leistungsrechtlichen Bestimmungen des Europäischen Abkommens sind zunächst nur die Kapitel betreffend die Pensions- und die Unfallversicherung sowie betreffend Sterbegelder unmittelbar wirksam, während die Anwendung der Kapitel betreffend die Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie die Familienbeihilfen dem Abschluß von zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen vorbehalten bleibt.

Im Hinblick darauf, daß Österreich mit den genannten Staaten bereits zweiseitige Abkommen geschlossen hatte und diese nach Art.6 des Europäischen Abkommens durch Anführung im Anhang III zum Europäischen Abkommen aufrecht erhalten wurden, bedurfte es keiner weiteren Vereinbarungen.

Das Europäische Abkommen wurde mit 19.6.1983 auch im Verhältnis zu Portugal wirksam (BGBl.Nr.281/1983). Im Hinblick auf das Fehlen eines bilateralen Abkommens

- 2 -

zwischen Österreich und Portugal wurden im Rahmen von Expertenbesprechungen im Juni und November 1984 der vorliegende Entwurf eines Abkommens samt Schlußprotokolls ausgearbeitet, das die beiderseitigen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsstaaten hinsichtlich der nicht unmittelbar wirksamen Kapitel des Europäischen Abkommens regelt.

Das Abkommen im allgemeinen

Das Abkommen entspricht in materiellrechtlicher Hinsicht den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten getroffenen Regelungen, wie insbesondere dem Abkommen mit Spanien (BGBl.Nr.305/1983) und mit Italien (BGBl.Nr.307/1983). Im Hinblick auf seine Zielsetzung, die Beziehungen zwischen den beiden Vertragsstaaten hinsichtlich der nicht unmittelbar wirksam gewordenen Kapitel des Europäischen Abkommens zu regeln, ist das Abkommen im sachlichen Geltungsbereich auf die Krankenversicherung, das Arbeitslosengeld sowie die Familienbeihilfen eingeschränkt. Im persönlichen Geltungsbereich orientiert sich das Abkommen am jeweiligen persönlichen Geltungsbereich des Europäischen Abkommens.

Hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sieht das Abkommen eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung an anspruchsberechtigte Personen bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat durch den Träger dieses Staates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gegen Kostenersatz durch den leistungspflichtigen Träger sowie eine Zuordnungsregelung betreffend die Krankenversicherung der Pensionisten vor.

Für den Bereich des Arbeitslosengeldes ist für den Fall der Rückkehr des Arbeitslosen in seinen Heimat-

staat ein Anspruch auf Ersatz des im Heimatstaat allenfalls bezogenen Arbeitslosengeldes für höchstens 120 Unterstützungstage vorgesehen.

Im Bereich der Familienbeihilfen folgt das Abkommen den in den meisten einschlägigen Abkommen enthaltenen Prinzip, daß die Familienbeihilfen von dem Vertragsstaat zu gewähren sind, in dem eine Person unselbständig erwerbstätig ist.

Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens

Im Hinblick auf die bereits erwähnte Anlehnung an die anderen von Österreich geschlossenen Abkommen wird in der Folge auf die jeweils entsprechenden Regelungen des Abkommens mit Spanien (BGBl.Nr.305/1983) bzw. mit Italien (BGBl.Nr.307/1983) verwiesen.

Zu Art.1

Dieser Artikel enthält die in Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen sowie in der Z.2 eine Kurzbezeichnung für das Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl.Nr.428/1977.

Zu Art.2

Der hier normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite im Bereich der Krankenversicherung (Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft) die Systeme sowohl der unselbständig als auch der selbständig Erwerbstätigen, das Arbeitslosengeld und die Familienbeihilfen sowie auf portugiesischer Seite die entsprechenden Leistungen.

Zu Art.3

Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches des Abkommens wird zur Wahrung einer Identität der Anwendungsbereiche des vorliegenden Abkommens und des Europäischen Abkommens auf Art.4 des Europäischen Abkommens hingewiesen. Das vorliegende Abkommen gilt daher für die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsstaaten des Europäischen Abkommens (derzeit neben Österreich und Portugal noch Luxemburg, die Niederlande und die Türkei) sowie für Flüchtlinge und Staatenlose.

Zu Art.4

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften (Versicherungspflicht) wird lediglich mit deklaratorischer Wirkung auf die Bestimmungen der Art.14 bis 18 des Europäischen Abkommens verwiesen, da diese Bestimmungen bereits derzeit auch für die vom vorliegenden Abkommen erfaßten Bereiche gelten.

Zu den Art.5 bis 10

In gleicher Weise wie hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften wird im Art.5 auch hinsichtlich der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten auf die bereits wirksamen Bestimmungen des Art.19 des Europäischen Abkommens verwiesen.

Die Bestimmungen der Art.6, 8, 9 und 10 sehen die aushilfsweise Sachleistungsgewährung durch den Träger des Aufenthaltsortes zu Lasten des zuständigen Trägers bzw. eine Zuordnung der Pensionsbezieher zur Krankenversicherung des Wohnortstaates vor und entsprechen den analogen Regelungen der anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit (z.B. Art.11 bis 15 des Abkommens mit Spanien).

Die unilaterale Einschränkung der Verpflichtung zur ärztlichen Betreuung in Österreich auf die im Punkt I des Schlußprotokolls angeführten Personen findet sich

in gleicher Weise in den anderen Abkommen (z.B. Punkt V des Schlußprotokolls zum Abkommen mit Spanien).

Im Hinblick darauf, daß sich die den Leistungsexport regelnden Bestimmungen des Art.11 des Europäischen Abkommens lediglich auf die Bereiche der Pensions- und Unfallversicherung beziehen, ist der von den entsprechenden umfassenden Exportregelungen der zweiseitigen Abkommen erfaßte Leistungsexport von Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft (z.B. Art.5 des Abkommens mit Spanien) im Verhältnis zwischen Österreich und Portugal im Art.7 vorgesehen.

Zu Art.11

Die im Bereich der Arbeitslosenversicherung getroffenen Regelungen umfassen lediglich das Arbeitslosengeld. Anstelle der in allen anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Zusammenrechnungsnorm betreffend Beschäftigungszeiten wird im Abs.1 auf die für diesen Bereich bereits wirksamen Bestimmungen des Art.51 des Europäischen Abkommens verwiesen. Die im Abs.2 vorgesehene Rückerstattung für höchstens 120 Unterstützungstage entspricht der ab 1. Juli 1983 geltenden Regelung mit Italien.

Zu den Art.12 bis 18

Die für den Bereich der Familienbeihilfen getroffenen Regelungen entsprechen den im Verhältnis zu Jugoslawien, der Türkei, Griechenland und Spanien geltenden Regelungen, wobei anstelle der in diesen Abkommen vorgesehenen Zusammenrechnungsnorm betreffend Wartezeiten im Art.12 auf die für diesen Bereich bereits wirksamen Bestimmungen des Art.57 des Europäischen Abkommens verwiesen wird.

Im Sinne des im Art.59 Abs.3 des Europäischen Abkommens normierten Grundsatzes, daß die Höhe der

- 6 -

Familienbeihilfen primär von den Verhältnissen des Wohnortstaates der Kinder abhängt, ist im Art.14 die Höhe der österreichischen Familienbeihilfe, die an Kinder gezahlt wird, die sich ständig in Portugal aufhalten, ebenso wie im Verhältnis zu den genannten Staaten auf 682 S pro Kind und Monat (mit Stand 1. Jänner 1982) begrenzt.

Zu den Art.19 und 20

Diese beiden Artikel enthalten die in Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen verschiedenen Bestimmungen, wobei jedoch anstelle einer Aufnahme der einzelnen erforderlichen Regelungen die entsprechende Anwendung der bereits wirksamen Bestimmungen des Teils IV des Europäischen Abkommens vorgesehen ist. Es sind dies die Bestimmungen des

- Art.64 betreffend die gegenseitige Amtshilfe,
- Art.65 betreffend Gebührenbefreiungen bzw.
-ermäßigungen,
- Art.66 betreffend die Antragsgleichstellung,
- Art.68 betreffend Überweisungen und
- Art.71 betreffend die Schiedsklausel.

Durch die Bestimmung des Art.20 Abs.2 wird die Anwendung der nicht unmittelbar wirksamen Regelungen des

- Art.67 Abs.1 betreffend die Durchführung von ärztlichen Begutachtungen im anderen Vertragsstaat auf Ersuchen des zuständigen Trägers,
- Art.69 Abs.2 betreffend die Eintreibung von Beitragschulden und sonstigen Forderungen aus der Sozialversicherung, der nach Art.20 Abs.3 für zu unrecht bezogene Familienbeihilfen entsprechend gilt, und
- Art.70 Abs.1 betreffend den Übergang von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte an den leistungspflichtigen Träger

im Verhältnis zwischen Österreich und Portugal sowohl bei Anwendung des vorliegenden Abkommens als auch des Europäischen Abkommens normiert. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit (z.B. Art.35 Abs.6, Art.40 und Art.42 des Abkommens mit Spanien).

Zu den Art. 21 und 22

Die beiden Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen. Das Abkommen bedarf in Österreich der Ratifikation durch den Nationalrat, während es in Portugal der Annahme bedarf.